



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

09 7 3

Nr. _____

vom 23. Nov. 2016

Referenz-Nr.: GWR f 8-18

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Saum. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Gossau
Betroffene/r	Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt-Gossau, Postfach 29, 8625 Gossau
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassungen Saum (Nr. 9451-811a) 1:500 vom 1. Juli 2016- Schutzzonenreglement Quellfassungen Saum (GWR f 8-18) vom 1. Juli 2016- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Gossau vom 17. August 2016
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2015.4120) der Dr. L. Wyssling AG vom 18. September 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. September 2016 reichte die Gemeinde Gossau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Saum (Grundwasserrecht f 8-18) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt-Gossau zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 739/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Saum genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt-Gossau erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2015.4120) vom 18. September 2015 die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 23. November 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. August 2016 hob der Gemeinderat Gossau den alten Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1988 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Saum gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen

Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Gossau.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 739/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Saum (GWR f 8-18) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 17. August 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Saum (GWR f 8-18) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Saum zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Saum (Grundwasserrecht f 8-18)

Gossau. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 17. August 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Saum neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt-Gossau, Postfach 29, 8625 Gossau

- Staatsgebühr :	Fr.	648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	744.00	

Rechtsmittelbelehrung

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (für sich, zu Händen aller Grundelgentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Grüningen, Kirchgass 8, 8627 Grüningen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Grüningen

- Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt-Gossau, Postfach 29, 8625 Gossau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8625 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: **23. Nov. 2016**

Inkrafttreten

Datum: **16. Feb. 2017**

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzone Quellfassungen Saum
(Grundwasserrecht I 8-10)**

Gossau ZH. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat mit Beschluss Nr. 973 vom 23.11.2016 gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz entschieden:

Die mit Beschluss des Gemeinderat Gossau ZH vom 17.08.2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Saum wurden neu genehmigt.

Das Schutzzonenreglement und die Pläne liegen, zusammen mit der Schutzzonenfestsetzung des Gemeinderats und dem Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), in der Bauabteilung Gossau ZH (1. Stock), Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten, für 30 Tage öffentlich auf.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostempflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
des Kanton Zürich

00160173

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts
mittel eingelegt worden.

Zürich, 16.1.2017 Baurekursgericht

des Kantons Zürich

Die Kant. 3. Abt.

[Handwritten signature]